

## VI. DIE GRANGIEN DER ABTEI

Die Grangien als in Eigenverwaltung betriebene Höfe waren eines der genuin zisterziensischen Merkmale der Klosterwirtschaft. Ohne auf die Entwicklung dieser Betriebsform näher eingehen zu können<sup>1</sup>, sollen zumindest einige grundlegende Kennzeichen herausgestellt werden. Daß bereits die erste, um das Jahr 1119<sup>2</sup> angelegte Sammlung von Beschlüssen des Generalkapitels auf die Grangien mehrfach Bezug nahm, unterstreicht deren Bedeutung und ihre frühe Institutionalisierung. Insgesamt 9 von 85 Entscheidungen enthalten Weisungen, die das Grangienwesen betrafen<sup>3</sup>. Besonders hinzuweisen ist auf den Abschnitt XXXII, der eine Entfernung der Grangien verschiedener Abteien von mindestens zwei Meilen vorschrieb; Abschnitt LIX, der u.a. die abendliche Rückkehr in die Grangie anmahnte; und Abschnitt LXVIII, der die Aufsicht durch den Cellerar der Abtei festlegte. Wenn U.M. Zahnd die Grangien definiert als "gleichsam die in den ländlichen Siedlungsraum hinaus gelegten klösterlichen Filialen, wo die Konversen bei Gebet und Arbeit und Beachtung der Klosternormen lebten und, soweit möglich, von der Außenwelt abgeschirmt sein sollten"<sup>4</sup>, so trifft diese Formulierung nur für die Frühphase zu, in der - möglicherweise - allein die Laienbrüder die Arbeit auf den Grangien verrichteten. Sehr bald mußten aber Lohnarbeiter, die sogenannten *mercenarii*, den Arbeitskräftebedarf ergänzen, was nicht zuletzt an der von den meisten Klöstern verfolgten Strategie lag, möglichst viele Grangien zu errichten. Die Formulierung Zahnds, es habe sich um Filialen der Abtei gehandelt, bedarf insofern der Korrektur, als hier im Regelfall kein Gottesdienst gehalten wurde. Da in den Grangien keine Mönche lebten und die Weltpriester zur Meßfeier in den Klosterhöfen nicht zugelassen waren, wurden die Konversen zum sonntäglichen Meßbesuch in der Abtei verpflichtet. Allerdings darf man vermuten, daß bereits im frühen 13. Jh. in Grangien wenn schon keine Kapelle<sup>5</sup>, dann doch zumindest ein Altar errichtet und verwaltet wurde. In den Grangien der Primarabtei Clairvaux sind vor 1228 Altäre aufgestellt worden; die Absicht, dies zu tun, läßt sich gar bis in die Jahre 1180-82 zurückverfolgen<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Untersuchungen zur Grangienwirtschaft und zu einzelklösterlichen Verhältnissen sind ungezählt. Vgl. auswahlweise RÖSENER: Grangienwirtschaft, mit umfangreichen weiteren Literaturangaben, S. 156 Anm. 2 zu Grangien allgemein; RIBBE, v.a. S. 206-208; ZAHND, passim; TOEPFER, passim, v.a. S. 186f., mit ausführlichem Literaturverzeichnis auch zu Einzelklöstern; FOSSIER: Granges; SALMON: Morimond, 1969; WISWE; LEKAI: Cisterciens, S. 295-298.

<sup>2</sup> RÖSENER: Grangienwirtschaft, S. 137.

<sup>3</sup> CANIVEZ I, S. 14 (V-VIII), S. 18 (XXIV), S. 20 (XXXII), S. 26 (LIX), S. 29 (LXVIII), S. 30 (LXXII).

<sup>4</sup> ZAHND, S. 60.

<sup>5</sup> RIBBE, S. 206f., verweist analog zu LEKAI: Cisterciens, S. 297, auf die erforderliche Genehmigung zur Errichtung einer Kapelle durch den Bischof, der aber aus Rücksicht auf das bestehende Pfarrsystem meist sein Veto einlegte.

<sup>6</sup> FOSSIER: Granges, S. 260 mit Anm. 18.